

Amtliches Mitteilungsblatt 17/2014

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie

- Berichtigung
- Neubekanntmachung

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

Berichtigung der Ordnung über den Zugang und die	
Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang	3
Gerontologie	
 Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die 	4
Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang	
Gerontologie	

Berichtigung der

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie vom 27. Februar 2013 und 05. Juni 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 18/2013 S. 3 ff.) wird wie folgt redaktionell berichtigt:

In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird in Absatz 5 "180 Anrechnungspunkte" durch "210 Credit Points" ersetzt.

Neubekanntmachung der

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 Abs. 1 NHZG in seiner 23. Sitzung am 27. Februar 2013 und 25. Sitzung am 05. Juni 2013. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministerium für Wissenschaft und Kultur vom 07.05.2013 (Az.:27.5-74509V-10) und vom 26. Juni 2013 (Az.:27.5-74509V-2,3,10,88).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.
- (4) ¹Die Universität Vechta behält sich vor, die Durchführung eines neuen Studiendurchgangs davon abhängig zu machen, dass eine Mindestzahl an Studierenden erreicht wird. ²Wird eine Mindestzahl festgesetzt, wird diese vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht. ³Bewerberinnen/Bewerber werden ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie ist, dass die Bewerberin/der Bewerber
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studium der Sozial-, Gesundheits- oder Pflegewissenschaften, Gerontologie, Sozialen Arbeit, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Medizin, Rechtswissenschaften oder eines anderen Studienganges, der nachvollziehbar mit den Zielen dieses Masterstudiums und seinen Forschungs- und Handlungsfeldern in Zusammenhang steht (z.B. Human- oder Sozialwissenschaften)

oder

b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Konferenz der Kultusminister der Länder (www.anabin.de) festgestellt

und

2. die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Für die in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) ausdrücklich genannten Studiengänge gilt der dort vorausgesetzte Zusammenhang als festgestellt, ohne dass es einer inhaltlichen Prüfung bedarf. ³Für andere Studiengänge ist eine Prüfung und Feststellungsentscheidung über den Zusammenhang erforderlich, die von der Auswahlkommission (§ 4) zu treffen ist. ⁴Eine positive Entscheidung kann mit der Auflage verbunden werden, fehlende Kompetenzen durch das Nachholen von Modulen innerhalb von zwei Semestern zu erwerben.

- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird über folgende Faktoren erbracht:
 - 1. qualifizierter Studienabschluss aus dem nach Absatz 1 Nr. 1 nachzuweisenden Hochschulstudium (Abs. 3),
 - 2. eine mindestens einjährige hauptberufliche oder mindestens dreijährige nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in gerontologisch relevanten Arbeitsfeldern, in der Regel nach dem ersten Hochschulabschluss.
- (3) ¹Der qualifizierte Studienabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Wegen des besonderen Bewertungssystems im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaften wird abweichend von Satz 1 die Abschlusspunktzahl 10 vorausgesetzt. ³Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt auch, wer das vorangegangene Studium nicht mindestens mit der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit Abschluss Staatsexamen) nicht mindestens mit der Abschlusspunktzahl 10 abgeschlossen hat bzw. keinen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 5 vorweist, sofern eine besondere Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4 nachgewiesen wird. ⁴Der Grad der Eignung wird in diesem Fall wie folgt ermittelt:
 - 1. Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 1

2,6 bis 3,0 3 Punkte 3,1 bis 3,5 2 Punkte 3,6 bis 4,0 1 Punkt,

bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit Abschluss Staatsexamen):

9 und 8 Punkte 3 Punkte 7 und 6 Punkte 2 Punkte 5 und 4 Punkte 1 Punkt,

2. Bewertung der besonderen Motivation auf Grundlage des eingereichten Motivationsschreibens (Abs. 4) auf einer Skala von 0 bis 4 Punkten: Motivation

Motivation sehr gut dargelegt4 PunkteMotivation gut dargelegt3 PunkteMotivation befriedigend dargelegt2 PunkteMotivation ausreichend dargelegt1 PunktMotivation nicht überzeugend dargelegt0 Punkte

⁵Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ⁶Eine Eignung wird bejaht, wenn 4 oder mehr Punkte erreicht werden.

- (4) Der Nachweis einer besonderen Motivation erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 1000 Worten, in dem folgendes darzulegen ist:
 - 1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin/der Bewerber sich für den Studiengang für besonders geeignet hält,
 - 2. wie die Bewerberin/der Bewerber bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit erworbenen Kompetenzen im Studiengang einsetzen möchte,
 - 3. Erläuterung der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des weiterbildenden Masterstudiengangs Gerontologie und der mit dem Studium angestrebten Ziele.
- (5) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 1 erforderlich, dass bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h.in der Regel mindestens 150 bzw. 210 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich eng verwandten Studiengängen nur noch entweder die Abschlussarbeit oder die Abschlussprüfungen ausstehen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote/-punktzahl die in Absatz 3 genannten Werte erreicht.

- (6) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:
 - 1. DSH Stufe 2,
 - 2. Test DaF mindestens Stufe 4 im Durchschnitt,
 - 3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
 - 4. Österreichisches Sprachdiplom C 1 Oberstufe Deutsch (C1 OD),
 - 5. Großes (GDS) oder Kleines (KDS) Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
 - 6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz,
 - 7. Abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) und Gebührenpflicht

- (1) ¹Der weiterbildende Masterstudiengang Gerontologie beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) soll mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. ³Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. ⁴Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. ⁵Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. ⁶Die Bewerbung gilt nur für die Zuweisung der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder des gleichwertigen Studienganges
 - 2. wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte und über die Durchschnittsnote einzureichen; in diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt; das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen.
 - 3. Nachweis über die Berufstätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 2), ausgestellt durch den Arbeitgeber/Dienstherrn oder durch andere geeignete Stellen,
 - 4. ein Motivationsschreiben nach § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4,
 - 5. Lebenslauf (Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs),
 - 6. Nachweis nach § 2 Abs. 6.
 - ²Ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiengangs 2,5 (im Falle des Studiums der Rechtswissenschaften mit Abschluss Staatsexamen 10,0 Punkte oder besser, ist kein Motivationsschreiben (Satz 1 Nr. 4) einzureichen.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) ¹Der Studiengang ist gebührenpflichtig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 NHG. ²Das Nähere regelt die Ordnung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Weiterbildungsangebote.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Abs. 5 ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums

auflösend bedingt. 3 Der Nachweis ist bis zum 01. Dezember zu erbringen; die Einschreibung erlischt, wenn der Studienabschluss nicht bis zu dem genannten Termin bei der Universität eingereicht wird und die Bewerberin/der Bewerber dies zu vertreten hat. 4 Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) ¹Die Entscheidung über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum weiterbildenden Masterstudiengang Gerontologie, insbesondere zur Feststellung des Vorliegens der besonderen Eignung, trifft die Zulassungskommission. ²Als Zulassungskommission fungiert der zuständige Prüfungsausschuss. ³Die Prüfung erfolgt aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen (§ 3 Abs. 2).
- (2) ¹Der Zulassungskommission obliegt auch die Entscheidung, ob ein "anderer Studiengang" im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)vorliegt, also ein Studiengang eine ausreichenden Zusammenhang zu den Zielen, Forschungs- und Handlungsfeldern des weiterbildenden Masterstudiengangs Gerontologie aufweist sowie die Erteilung von Auflagen nach § 2 Abs. 1 Satz 4.
- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Institutsrat des Instituts für Gerontologie (IfG) und der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Bescheiderteilung und Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. ²Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Feststellungen der Zulassungskommission die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Begründung versehen ist, ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.